

Erweiterung der Produktion für Massenbedarfsgüter und der dazu notwendigen Baustoffe auszuschöpfen sind.

Berlin, den 18. August 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für die Anleitung und Kontrolle  
der Bezirks- und Kreisräte  
Scharfenstein

**Dritte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung  
über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.**

**Vom 20. August 1966**

Auf Grund des §6 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§1

Der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 504) erhält folgenden Abs. 3:

„(3) A stelle der Ausgabe einer Bescheinigungskarte kann der Abdruck eines hierfür bestimmten Rundstempels der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. der Vereinigten Groß-Berliner Versicherungsanstalt im Zulassungsschein des betreffenden Fahrzeuges erfolgen.“

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1966

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter des Ministers

\* 2. DB vom 16. März 1964 (GBl. II Nr. 25 S. 215)

**Anordnung  
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.**

**Vom 1. August 1966**

§1

Die Anordnung vom 28. November 1960 über die Sollarrechnung und den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen (GBl. II S. 518) wird aufgehoben.

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1966

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. Wange  
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
zur Verhütung der Kinderlähmung.**

**Vom 17. August 1966**

Für die Durchführung der Schluckimpfung gegen Kinderlähmung im Jahre 1967 wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

§1

(1) Kinder des Geburtsjahrganges 1966 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu impfen, sofern eine Schluckimpfung gegen diese Krankheit noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Impfung gemäß Abs. 1 erfolgt dreimal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

§2

(1) Kinder des Jahrganges 1965, die im Vorjahr an keiner Schluckimpfung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Abs. 2 zu impfen.

(2) Kinder der Jahrgänge 1965 und 1964, die im Vorjahr erstmalig den oralen Impfstoff erhalten haben, werden 1967 erneut geimpft, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken. Die Wiederholung der Schluckimpfung erfolgt einmalig mit einem trivalenten Impfstoff gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung.

(3) Die Wiederholung der Impfung mit dem im Abs. 2 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimpfungen im Vorjahr.

§3

Kinder des Geburtsjahrganges 1960, die bisher monovalent und trivalent geimpft und nicht im Jahre 1966 erfaßt wurden, sind einmal trivalent zu impfen.

§4

Die Schluckimpfung gemäß den §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung.

§5

Für Erwachsene der Jahrgänge 1920 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen Schluckimpfung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, die Impfung gegen den Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

§6

Die Schluckimpfung wird in der Zeit vom 10. Januar bis 30. April 1967 durchgeführt.

§7

Die Schluckimpfung besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

§3

(1) Die Schluckimpfung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und staatlich geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten, nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.